

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1979

Nummer 108

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005 2125	13. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Chemisches Landes-Untersuchungsamt	2486
203205	15. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz - VVzLRKG -	2486
203207	13. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz - VVzLUKG	2487
233	15. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nach den EWG-Richtlinien	2487
632	14. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Zahlungen an Empfänger im Ausland	2495
71290	13. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; Pegelmessungen zur Ermittlung der Luftverunreinigungen durch Staubbiederschlag und Schwefeldioxid	2495
8052	8. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Prüfung der Unterlagen der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, aus denen der Anspruch auf Erstattung von Mutterschaftsgeld durch den Bund hergeleitet wird, durch das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen	2495
820	7. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes	2495
9220	2. 11. 1979	Gem.RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Fahrverbote bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Straßenzuständen	2500

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
14. 11. 1979	Bek. - Verlust eines Dienstausweises	2500
19. 11. 1979	Bek. - Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf	2500
	Innenminister	
14. 11. 1979	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	2500
16. 11. 1979	Bek. - Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	2500
	Personalveränderungen	
	Justizminister	2501
	Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen	
25. 10. 1979	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	2501
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 65 v. 5. 12. 1979	2502
	Nr. 66 v. 7. 12. 1979	2502
	Nr. 67 v. 10. 12. 1979	2503
	Nr. 68 v. 11. 12. 1979	2503
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23. v. 1. 12. 1979	2504

I.

2005
2125**Chemisches Landes-Untersuchungsamt**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 11. 1979 – V C 3 – 1022.3

Das als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), – SGV. NW. 2005 – bestehende Chemische Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster nimmt im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Aufgaben wahr:

1. Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie von Erzeugnissen der Weinwirtschaft,
2. Ausarbeitung und Prüfung neuer Analysemethoden in Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsamt sowie den Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämtern (Durchführung von Ringversuchen),
3. Gutachtliche Stellungnahmen,
4. Teilnahme an Betriebsbesichtigungen,
5. Entgegennahme von Meldungen der für den Export bestimmten Lebensmittel, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften entsprechen (§ 50 LMBG),
6. Durchführung des Prüfungsverfahrens sowie die Zuteilung der Prüfnummer nach §§ 26 und 40 Weingesetz (WeinG),
7. Genehmigung zur Verarbeitung zu Qualitätswein außerhalb des bestimmten Anbaugebietes (§ 5 WeinG),
8. Entgegennahme von Meldungen (§ 7 WeinG),
9. pharmazeutische und pharmazeutisch-chemische sowie pharmazeutisch-toxikologische Untersuchungen,
10. Untersuchung der Radioaktivität von Lebensmitteln (im Zusammenhang mit der Beurteilung der Strahlenbelastung der Bevölkerung),
11. Ausbildung
 - von Praktikanten der Lebensmittelchemie,
 - von Regierungsmedizinärpraktikanten,
 - von Lebensmittelkontrolleuren und
 - für den Beruf des Chemielaboranten,
12. Dokumentation, Information, Statistik.

– MBl. NW. 1979 S. 2486.

203205

**Verwaltungsverordnung
zum Landesreisekostengesetz
– VVzLRKG –**
RdErl. d. Finanzministers v. 15. 11. 1979 –
B 2905 – 0.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 7. 4. 1970 (SMBL. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

- 1 Der Abschnitt „Zum Landesreisekostengesetz (LRKG)“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In VV zu § 1 werden die Worte „im Rahmen“ durch die Worte „nach den Vorschriften“ ersetzt.
 - 1.2 VV 6 zu § 3 erhält folgende Fassung:
 - 6 Taxi- und Mietwagenkosten (§ 5 Abs. 5), Mehrauslagen für Verpflegung (§ 9 Abs. 5, § 14), Mehrauslagen für Übernachtung (§ 10 Abs. 3, § 14) und Nebenkosten (§ 13) sind grundsätzlich durch Belege nachzuweisen. Im übrigen genügt für den Nachweis der Auslagen in der Regel die pflichtgemäße Versicherung des Beamten in der Reisekostenrechnung; die für die Abrechnung der Reisekostenvergütung zu-

ständige Stelle ist jedoch berechtigt, sich die Auslagen im einzelnen erläutern und begründen zu lassen.

1.3 Die VV zu § 5 wird wie folgt geändert:

1.31 VV 2 erhält folgende Fassung:

2 Zuschläge für die Benutzung von Schnellzügen, Intercity-Zügen (IC) und Trans-Europ-Express-Zügen (TEE) werden erstattet:

1. für die Benutzung von IC-Zügen (1. Wagenklasse) oder TEE-Zügen über eine Tarifenfernung von mehr als 100 km,
2. für die Benutzung von Schnellzügen mit einer nur für Eilzüge und Züge des Nahverkehrs gültigen Streckenzeitkarte sowie für die Benutzung von IC-Zügen (2. Wagenklasse) über eine Tarifenfernung von mehr als 50 km,
3. im übrigen, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen.

1.32 VV 3 entfällt.

1.4 Die VV zu § 10 wird VV 1; folgende VV 2 wird angefügt:

2 § 10 Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden, wenn das Beherbergungsunternehmen dem Dienstreisenden für Übernachtung und Frühstück einen einheitlichen Preis in Rechnung stellt, und zwar auch dann, wenn daneben in der Rechnung auf die im Gesamtbetrag enthaltenen Frühstückskosten hingewiesen wird.

1.5 Die VV 2 zu § 13 wird gestrichen.

1.6 Die VV zu § 14 wird wie folgt geändert:

1.61 Die VV 2 wird gestrichen.

1.62 In VV 3 Satz 2 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

1.7 In VV 3 zu § 23 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2 Der Abschnitt „Zur Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)“ wird wie folgt geändert:

2.1 Die VV zu § 1 wird wie folgt geändert:

2.11 VV 2 erhält folgende Fassung:

2 Aus Anlaß einer Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle an einem früheren Dienstort steht Trennungsentschädigung grundsätzlich nicht zu, wenn der Beamte auf Grund der vorausgegangen dienstlichen Maßnahme(n) noch nicht oder ohne Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war.

2.12 Die bisherige VV 2 und 3 wird VV 3 und 4.

2.13 Folgende VV 5 und 6 wird angefügt:

5 § 1 Abs. 1 Nr. 3 gilt auch für die Aufhebung einer Zuteilung des Beamten zu einem räumlich getrennten Teil der Beschäftigungsbehörde.

6 Wird ein Beamter an mehreren Orten verwendet, so finden auf die Verwendung bei der Dienststelle, die nicht an seinem Dienst- oder Wohnort liegt (sog. Teilabordnung), die Vorschriften der Trennungsentschädigungsverordnung insoweit keine Anwendung. Die Erstattung der Auslagen für die im Zusammenhang mit der „Teilabordnung“ anfallenden Reisen richtet sich nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften; § 16 LRKG ist zu beachten.

2.2 Die VV zu § 3 wird VV 1; folgende VV 2 wird angefügt:

2 § 3 Abs. 1 letzter Satz findet auch Anwendung, wenn der Beamte die des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft wegen vorübergehender Abwesenheit vom Dienstort ganz oder teilweise nicht in Anspruch nimmt; im Falle der Abwesenheit aus Anlaß einer Dienstreise ist VV 2 zu § 3 VO § 15 Abs. 6 LRKG zu beachten.

2.3 Die VV zu § 12 wird wie folgt geändert:

2.31 In VV 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Anwendung des § 12 Abs. 1 letzter Satz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beamte die des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft wegen vorübergehender Abwesenheit vom Zuweisungsort ganz oder teilweise nicht in Anspruch nimmt.

2.32 In VV 4 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2.4 Folgende VV zu § 14 wird angefügt:

Zu § 14 - Zahlung der Trennungsentschädigung

§ 14 Abs. 2 Satz 2 findet auch Anwendung, wenn die Umzugskostenvergütung ausnahmsweise nach Ausföhrung des Umzugs zugesagt worden ist. In diesen Fällen ist eine für Zeiträume nach dem maßgeblichen Stichtag des § 14 Abs. 2 Satz 2 gezahlte Trennungsentschädigung auf die zustehende Umzugskostenvergütung anzurechnen.

3 Nummer 1.31, 1.7 und 2.32 tritt am 1. 1. 1980 in Kraft.

- MBl. NW. 1979 S. 2486.

203207

Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz - VVzLUKG -

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1979 -
B 2720 - 0.1.1 - IV A 4

In Nummer 5 meines RdErl. v. 3. 6. 1966 (SMBl. NW. 203207) wird in Ziffer 3 das Wort „kinderzuschlagsberechtigenden“ durch die Worte „im Ortszuschlag nach dem Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1979 S. 2487.

233

Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nach den EWG-Richtlinien

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 15. 11. 1979 - I/D 6 - 81-71/2 - 55/79

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 1976 die Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (im folgenden „Richtlinie“) verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG) Nr. L 13 vom 15. Januar 1977 S. 1 bekanntgemacht.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EG, die nationalen Vergabevorschriften den Bestimmungen dieser Richtlinie anzupassen. Das soll für die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Novellierung der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A (VOL/A) geschehen.

Da sich die Arbeiten an der Neufassung der VOL/A verzögert haben, ist es zur Wahrung gleicher Verhältnisse hinsichtlich der Bekanntmachung und Vergabe öffentlicher Lieferaufträge in der Europäischen Gemeinschaft erforderlich, die Vorschriften der Richtlinie vorläufig isoliert in deutsche Vergabevorschriften umzusetzen. Demnach sind ab sofort bei der Vergabe von Lieferleistungen - ausgenommen Bauleistungen - die nachfolgenden Übergangsregelungen anzuwenden. Soweit in den nachfolgenden Regelungen auf die VOL verwiesen ist, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine entsprechende Anwendung empfohlen.

1 Die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge durch öffentliche Auftraggeber unterliegt nach der Richtli-

nie ab sofort besonderen Vorschriften, wenn sich der geschätzte Auftragswert, Mehrwertsteuer nicht einbegriffen, auf mindestens 200 000 Europäische Rechnungseinheiten (ERE), das sind gegenwärtig 532 234 DM, beläuft. Bestehende Vergabevorschriften, insbesondere die der VOL/A, bleiben weiterhin anwendbar, soweit diese für den öffentlichen Auftraggeber verbindlich sind und nachstehende Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2 Es gelten als

2.1 „öffentliche Lieferaufträge“ die zwischen einem Unternehmer (einer natürlichen oder juristischen Person) und einem unter Nr. 2.2 näher bezeichneten öffentlichen Auftraggeber geschlossenen entgeltlichen schriftlichen Verträge über die Lieferung von Waren. Diese Lieferung kann auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen umfassen;

2.2 „öffentliche Auftraggeber“ die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden und Kreise und alle übrigen Gebietskörperschaften sowie die aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände), ferner die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3 Keine Anwendung finden die nachstehenden Bestimmungen auf öffentliche Lieferaufträge,

3.1 die von Verkehrsträgern vergeben werden;

3.2 die von Versorgungsbetrieben für Wasser und Energie sowie von den im Fernmeldewesen tätigen Einrichtungen vergeben werden;

3.3 die aufgrund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten;

3.4 die aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren nicht den EG angehörigen Staaten über Lieferungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden;

3.5 die dem Anwendungsbereich von Art. 223 EWG-Vertrag unterliegen (Lieferungen aus dem Sicherheits- und Geheimhaltungsbereich).

4 Von den besonderen Verfahrensbestimmungen der Richtlinie (d. h. insbesondere Bekanntgabe im Amtsblatt der EG) kann darüber hinaus abgesehen werden:

4.1 wenn nur ein Unternehmen für die Lieferung in Betracht kommt;

4.2 wenn nach vorheriger Durchführung des besonderen Verfahrens keine annehmbaren Angebote abgegeben oder keine ordnungsgemäßen Teilnahmeanträge gestellt worden sind und eine Wiederholung des Verfahrens kein brauchbares Ergebnis erwarten läßt, vorausgesetzt, daß die ursprünglich vorgesehene Lieferung nach Art, Umfang und Ausführungsbedingungen grundsätzlich nicht geändert wird;

4.3 wenn die Lieferung Gegenstände betrifft, die nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Verbesserungen hergestellt werden;

4.4 wenn die vorgeschriebenen Bewerbungs- und Angebotsfristen wegen der Dringlichkeit der Lieferung und aus zwingenden nicht vorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden können;

4.5 bei Anschlußlieferungen, wenn ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, daß der öffentliche Auftraggeber Betriebsmittel unterschiedlichen technischen Materials kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten in der Ausführung und Wartung mit sich bringen würde;

- 4.6 wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die innerhalb der Gemeinschaft an Börsen notiert und gekauft werden;
- 4.7 bei Aufträgen über die Lieferung von Anlagen für die Datenverarbeitung;
- 4.8 wenn die Lieferungen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für geheim erklärt werden oder ihre Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.
- 5 Die nachstehenden Verfahrensbestimmungen sind **anzuwenden**, wenn der geschätzte Auftragswert, Mehrwertsteuer nicht einbegriffen, sich auf mindestens 200 000 Europäische Rechnungseinheiten (ERE) beläuft.
- 5.1 Der Gegenwert dieses Schwellenbetrages in Deutscher Mark wird – unabhängig von dem normalen, täglich wechselnden Kurs der Europäischen Rechnungseinheit – jeweils für zwei Jahre festgelegt. Gemäß der Veröffentlichung der EG-Kommission vom 29. November 1977 im ABl. EG Nr. C 286/2 beträgt bis zum 31. Dezember 1979 der Gegenwert des Schwellenbetrages 532 234 DM.
- 5.2 Bei regelmäßigen Aufträgen (z. B. Wiederkehrschuldverhältnisse) oder Daueraufträgen (z. B. Sukzessivlieferungsverträge) ist bei der Berechnung entweder der Gesamtauftragswert während des auf die erste Lieferung folgenden Jahres oder der Gesamtauftragswert während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als 12 Monate ist, zugrunde zu legen.
- 5.3 Bei Auftragsvergabe in Losen ist der geschätzte Wert aller Lose zugrunde zu legen.
- 5.4 Ein geplanter Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Vorschriften zu entziehen.
- 6 Bei öffentlichen Lieferaufträgen, deren Auftragswert unter 200 000 ERE (gegenwärtig 532 234 DM) liegt, aber mindestens 100 000 ERE (gegenwärtig 266 117 DM) ausmacht, können die öffentlichen Auftraggeber nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verfahren.
- 7 Lieferaufträge, die den Auftragswert von 200 000 ERE (gegenwärtig 532 234 DM) überschreiten und die weder dem Anwendungsbereich der Richtlinie (Nr. 3) entzogen sind noch den Ausnahmen unter Nr. 4 unterliegen, dürfen nur nach folgenden Verfahren vergeben werden:
- 7.1 „Offenes Verfahren“ – dem entspricht die öffentliche Ausschreibung gemäß VOL
- 7.2 „Nicht offenes Verfahren“ – dem entsprechen:
- die beschränkte Ausschreibung mit **vorangehen- dem öffentlichen Teilnahmewettbewerb**
 - die freihändige Vergabe mit **vorangehendem öffentlichen Teilnahmewettbewerb**.
- 8 Bei der Beschreibung technischer Merkmale sowie der Prüf-, Kontroll- und Abnahmemethoden in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen dürfen Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) nur verwendet werden, wenn andere – auch gleichwertige – Erzeugnisse oder Verfahren aus zwingenden Gründen ausgeschlossen sein sollen; ausnahmsweise ist eine solche Verwendung mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zulässig, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Ausdrücklich vorgeschrieben werden dürfen bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen nur dann, wenn dies durch den Gegenstand der Lieferung gerechtfertigt ist.
- Nicht zulässig sind in der Regel solche Beschreibungen, die zur Wirkung haben, daß bestimmte Unternehmen oder bestimmte Erzeugnisse bevorzugt oder ausgeschlossen werden; bei der Bezugnahme auf Normen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
- 8.1 durch einen Rechtsakt der Gemeinschaften obligatorisch gewordene Gemeinschaftsnormen;
- 8.2 andere vom Vergabeland angenommene gemeinschaftliche Normen (insbesondere EGKS-Normen) oder europäische Normen (insbesondere CEN- und CENELEC-Normen);
- 8.3 vom Vergabeland angenommene internationale Normen (insbesondere ISO- und CEI-Normen);
- 8.4 innerstaatliche Normen des Vergabelandes;
- 8.5 andere Normen.
- Um den Vollzug sicherzustellen, ist der Bundesminister für Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem DIN und der EG-Kommission bemüht, den Vergabestellen eine Zusammenstellung der einschlägigen und gängigen Normen zu übermitteln.
- 9 Die beabsichtigte Vergabe von Lieferaufträgen ist außer in den inländischen Veröffentlichungsblättern auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzugeben, wenn der geschätzte Auftragswert mindestens 200 000 ERE (gegenwärtig 532 234 DM) beträgt und Nr. 3 oder 4 nicht in Betracht kommen.
- 9.1 Die Bekanntmachung ist nach einem der beigefügten Muster abzufassen.
- Das Muster A – offenes Verfahren (Anlage 1) – ist für die Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlage 1
- das Muster B – nicht offenes Verfahren (Anlage 2) – für die Aufforderung, Teilnahmeanträge abzugeben, zu verwenden. Anlage 2
- 9.2 Der Umfang der Bekanntmachung ist beschränkt; sie darf eine Seite des Amtsblatts der EG, d. h. rund 650 Worte nicht überschreiten. Die Gliederung des Musters nach den Ordnungsnummern 1 bis 15 bzw. 1 bis 11 ist einzuhalten. Der im Muster bei den einzelnen Zahlen angegebene Text ist nicht zu wiederholen.
- Die Bekanntmachung ist in deutscher Sprache an das Amtsblatt der EG zu senden. Die Kosten für die Veröffentlichung trägt die Europäische Gemeinschaft.
- 9.3 Alle Unterlagen, die zur Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verlangt werden, müssen in der Bekanntmachung genannt werden.
- 9.4 Die Bekanntmachung ist an die inländischen Veröffentlichungsblätter und an das Amtsblatt der EG (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach 1003, Luxemburg 1) gleichzeitig abzusenden. Der Absendezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- 9.5 Die Bekanntmachungen in den inländischen Veröffentlichungsblättern dürfen nur die im EG-Amtsblatt veröffentlichten Angaben enthalten.
- 9.6 Zu den einzelnen Nummern der Bekanntmachung ist insbesondere folgendes zu beachten:
- 9.6.1 **Muster A: Offenes Verfahren**
- Zu Nr. 2 Eintragung: „Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL/A“.
- Zu Nr. 3b Übliche Beschreibung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen.
- Zu Nr. 6a Die Frist für den Eingang der Angebote muß, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens 36 Kalendertage betragen.
- Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist diese Frist entsprechend zu verlängern.

- Zu Nr. 6b Neben der Anschrift sind auch die Telefonnummer, ggf. die Telegrammadresse und die Fernschreibnummer anzugeben.
- Zu Nr. 6c Eintragung: „deutsch“
- Zu Nr. 7a Eintragung: „Vertreter des Auftraggebers; Bieter sind nicht zugelassen“
- Zu Nr. 8 Wenn Bürgschaften gefordert werden:
Zusätzliche Eintragung: „Es werden nur Bürgschaften eines im Inland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen“.
- Zu Nr. 9 Eintragung: „Zahlungen“ im Rahmen der „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – VOL/B“
Hinweis: Wenn Abschlags- oder/und Vorauszahlungen gewährt werden sollen, ist zusätzlich einzutragen: „Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen sind vorgesehen“.
- Zu Nr. 10 Keine Angaben, da dies in der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht kommt.
- Zu Nr. 11 Folgende Angaben können vom Bewerber verlangt werden:
- a) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und über den Umsatz der Waren, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren.
 - b) Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferungszeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - c) Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens.
 - d) Nachweis der Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
- Weitere Angaben, die verlangt werden können, finden sich in Art. 20 und 23 der Richtlinie. Der vertrauliche Charakter aller von den Unternehmen gemachten Angaben ist zu wahren.
- Zu Nr. 13 Eintragung: „Der Zuschlag wird auf das nach § 24 Nr. 3 VOL/A unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.“
Legt der Auftraggeber bei der Beurteilung der Angebote auf einzelne Umstände wie beispielsweise Unterhaltungs- oder Betriebskosten, Lebensdauer, Liefer-/Ausführungsfrist, künstlerische Gestaltung besonderen Wert, sind diese möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben. Es ist dann alternativ anzufügen:
- a) „Besondere Zuschlagskriterien sind: ...“
 - b) „Besondere Zuschlagskriterien sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt.“
- 9.62 Muster B: Nicht offenes Verfahren**
Die für das Muster A gegebenen Hinweise gelten entsprechend.
- Zu Nr. 6a Die Frist für den Antrag auf Teilnahme beträgt, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens 21 Kalendertage. Kann diese Frist aus dringlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann sie verkürzt werden. Sie muß jedoch mindestens 12 Kalendertage betragen.
- 10 Für das offene und nicht-offene Verfahren sind zusätzlich folgende Bestimmungen zu beachten:
- 10.1 Von der Teilnahme am Wettbewerb können Unternehmen ausgeschlossen werden
 - 10.11 über deren Vermögen das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist;
 - 10.12 die sich in Liquidation befinden;
 - 10.13 deren gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde;
 - 10.14 die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt;
 - 10.15 die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben;
 - 10.16 die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.
- Von den Unternehmen können entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen verlangt werden.
- 10.2 Als ausreichender Nachweis für das Nichtvorliegen der unter Nr. 10.1 genannten Tatbestände sind zu akzeptieren:
- 10.21 bei den Nrn. 10.11, 10.12 oder 10.13 ein Auszug aus dem Strafregister oder – in Ermangelung eines solchen – eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, daß sich der Unternehmer nicht in einer solchen Lage befindet;
- 10.22 bei der Nr. 10.15 eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung.
- 11 Für das nicht-offene Verfahren ist zusätzlich folgendes zu beachten:
- 11.1 Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens 21 Kalendertage, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an.
Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist diese Frist entsprechend zu verlängern.
Kann die Frist aus dringlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann sie verkürzt werden. Sie muß jedoch mindestens 10 Kalendertage betragen.
- 11.2 Rechtzeitig beantragte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen müssen spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilt werden. Wurde die Angebotsfrist aus dringlichen Gründen verkürzt, müssen die zusätzlichen Auskünfte spätestens 4 Kalendertage vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- 11.3 Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe können zur Fristwahrung schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder durch Fernschreiben übermittelt werden; sie müssen jedoch in den drei letztgenannten Fällen brieflich bestätigt werden.
- 11.4 Anhand der zu Nr. 8 der Bekanntmachung gemäß Muster B (vgl. Nr. 9.61 zu Nr. 11) erhaltenen Auskünfte sind unter denjenigen Bewerbern, die den vorgesehenen Anforderungen entsprechen, die Bewerber auszuwählen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
Die Bewerber aus den EG-Partnerländern sind unter den gleichen Bedingungen wie Inländer zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 11.5 Zusätzlich zu den in § 18 Nr. 4 VOL/A geforderten Angaben sind in der **Aufforderung zur Angebotsabgabe** folgende Angaben zu machen:

- 11.51 die Anschrift der Stelle, bei der die Angebotsunterlagen angefordert werden können, sowie der Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages anzugeben, der gegebenenfalls zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten;
- 11.52 der Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie der Hinweis, daß die Angebote in deutscher Sprache abzufassen sind;
- 11.53 die Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Vertreter des Auftraggebers; Bieter sind ausgeschlossen) sowie der Tag, die Stunde und der Ort der Öffnung;
- 11.54 die Höhe der ggf. geforderten Sicherheitsleistungen;
- 11.55 die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder die Hinweise auf die Rechtsvorschriften, in denen sie enthalten sind;
- 11.56 der Zeitraum, während dessen die Bewerber an ihre Angebote gebunden sind;
- 11.57 ein Hinweis auf die der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorangegangene Bekanntmachung;
- 11.58 die Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind;
- 11.59 die dem Angebot ggf. beizufügenden Unterlagen, die dem Nachweis dienen, daß der Bewerber die für die Erbringung der Lieferungen erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzt (vgl. auch Nr. 9.61 zu Nr. 11).
- 12 Die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten), bekanntgegeben mit RdErl. v. 14. 6. 1976 (SMBI. NW. 20021), finden weiterhin Anwendung. Gleiches gilt für die Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOL, bekanntgegeben mit RdErl. v. 31. 5. 1977 (SMBI. NW. 20021).
- 13 Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, der EG-Kommission jährlich die Anzahl und den Wert der Anträge mitzuteilen, die von den unter Nr. 2.2 genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden und die aus einem der unter Nrn. 4.1 - 4.6 genannten Gründen nicht im EG-Amtsblatt bekanntgegeben worden sind (sog. Negativstatistik).
- T. 13.1 Diese Vergabefälle sind nach Anzahl und Wert der Aufträge mir jeweils bis zum 28. 2. mitzuteilen.
- 13.2 Im Geschäftsbereich des Finanzministers sind diese Vergabefälle bei Lieferaufträgen des Bundes für Baumaßnahmen von den Oberfinanzdirektionen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau jeweils bis zum 31. 3. mitzuteilen.
- T. 13.3 Die Landschaftsverbände teilen mir die Vergabefälle für den Bereich des Bundesfernstraßen- und Landstraßenbaues zum 28. 2. eines jeden Jahres mit. T.
- 13.4 Die Berichtspflicht gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Meldungen sind zum 28. 1. eines jeden Jahres den Regierungspräsidenten zuzuleiten, die die Einhaltung der Regelungen in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie prüfen. Die Regierungspräsidenten fassen die von den Gemeinden (GV) gemeldeten Angaben zusammen und leiten mir die Zusammenstellung jeweils bis zum 28. 2. zu. T.
- 13.5 Für die Mitteilungen nach den Nrn. 13.1, 13.3 und 13.4 ist das Formblatt der Anlage 3, für die Mitteilungen nach Nr. 13.2 ist das Formblatt der Anlage 4 zu verwenden. Anlage 3
Anlage 4
- 14 Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge hat die EG-Kommission die Art der statistischen Informationen über die von der Bundesverwaltung nach der Richtlinie vergebenen Aufträge festgelegt (sog. Positivstatistik). Die hiernach zur Berichterstattung verpflichteten Vergabestellen übermitteln dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. 3. eines jeden Tages eine statistische Aufstellung über die von ihnen vergebenen Aufträge. Von den anderen öffentlichen Auftraggebern wird diese Statistik nicht verlangt, die Kommission behält sich jedoch vor, vom Bund über die von den anderen öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträge, die der Richtlinie unterliegen, Auskünfte zu verlangen, um darüber im Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge zu beraten.
- 15 Der Beratende Ausschuss hat festgelegt, daß die öffentlichen Auftraggeber für einen Zeitraum von 2 Jahren alle Vergabeunterlagen aufbewahren, die notwendig sind, um ggf. zu überprüfen, ob die Vorschriften der Richtlinie korrekt angewendet worden sind. Die aufzubewahrenden Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:
- 15.1 Nicht-offene Verfahren
- 15.11 Nachweis über die Absendung der für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung
- 15.12 Name und Adresse der Bewerber
- 15.13 Bezeichnung der Firmen, die aufgefordert werden, ein Angebot einzureichen sowie eine Kopie der Aufforderung zur Angebotsabgabe
- 15.14 Bezeichnung der Bieter und Kopien der Angebote
- 15.15 Bezeichnung des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat und Kopie des Auftrags
- 15.16 Kopie des mit den Bewerbern und Bietern geführten Schriftwechsels
- 15.2 Offene Verfahren wie unter Nrn. 15.11, 15.14, 15.15 und 15.16
- 16 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den Ministerpräsidenten, dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Justizminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Kultusminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Bundesangelegenheiten.

Muster A**Offene Verfahren**

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls Telegrammadresse und Fernschreibnummer des öffentlichen Auftraggebers [Artikel 13 Buchstabe e)];
2. Verfahrensart [Artikel 13 Buchstabe b)];
3. a) Ort der Lieferung [Artikel 13 Buchstabe c)];
b) Art und Menge der zu liefernden Waren [Artikel 13 Buchstabe c)];
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen eingebracht werden kann [Artikel 13 Buchstabe c)];
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist [Artikel 13 Buchstabe d)];
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die sachdienlichen Unterlagen angefordert werden können [Artikel 13 Buchstabe f)];
b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können [Artikel 13 Buchstabe f)];
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten [Artikel 13 Buchstabe f)];
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen [Artikel 13 Buchstabe g)];
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind [Artikel 13 Buchstabe g)];
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind [Artikel 13 Buchstabe g)];
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen [Artikel 13 Buchstabe h)];
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung [Artikel 13 Buchstabe h)];
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten [Artikel 13 Buchstabe i)];
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind [Artikel 13 Buchstabe j)];
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß, der der Auftrag erteilt worden ist [Artikel 13 Buchstabe k)];
11. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind [Artikel 13 Buchstabe l)];
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind [Artikel 13 Buchstabe m)];
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 25);
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung [Artikel 13 Buchstabe a)];

Muster B**Nicht-offenes Verfahren**

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls Telegrammadresse und Fernschreibnummer des öffentlichen Auftraggebers [Artikel 14 Buchstabe a)];
2. Verfahrensart [Artikel 14 Buchstabe a)];
3. a) Ort der Lieferung [Artikel 14 Buchstabe a)];
b) Art und Menge der zu liefernden Waren [Artikel 14 Buchstabe a)];
c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferungen einge-
reicht werden kann [Artikel 14 Buchstabe a)];
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist [Artikel 14 Buchstabe a)];
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muß, der der Auftrag erteilt worden ist [Artikel 14
Buchstabe a)];
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen [Artikel 14 Buchstabe b)];
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind [Artikel 14 Buchstabe b)];
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind [Artikel 14 Buchstabe b)];
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird [Artikel 14 Buchstabe c)];
8. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und techni-
schen Mindestbedingungen erforderlich sind [Artikel 14 Buchstabe d)];
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe
enthalten sind [Artikel 15 Buchstabe d)];
10. Andere Auskünfte:

Tag der Absendung der Bekanntmachung [Artikel 14 Buchstabe a)];

Anlage 3

Land

Meldende Dienststelle

.....

Kalenderjahr

Meldung

der nach Art. 6 Abs. 1 Lieferkoordinierungsrichtlinie (LKR)
ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb vergebenen Aufträge
von 532 234 DM – ohne Umsatzsteuer – und darüber
für

Lieferaufträge

des Landes¹⁾,der sonstigen Gebietskörperschaften¹⁾ undder aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts¹⁾,

Ausnahmetatbestand Art. 6 Abs. 1 LKR	Anzahl	Gesamtwert in 1 000 DM
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
andere		
Zusammen:		

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift)¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen

Land:

Oberfinanzdirektion:

Kalenderjahr:

Meldung

der aufgrund der Ausnahmetatbestände in III. Nr. 1 bis 6 des Rundschreibens BMBau – 0 1095 – 7/79
vom 8. März 1979 ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb vergebenen Lieferaufträge
von 532 234 DM – ohne Umsatzsteuer – und darüber

für

Bundesbaumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen

Ausnahme- tatbestand nach III. Nr.	Anzahl	Gesamt in DM
1		
2		
3		
4		
5		
6		
zusammen		

.....
(Ort, Datum).....
Unterschrift

632

Zahlungen an Empfänger im Ausland

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1979 -
I D 3 - 0070 - 28.14

Mein RdErl. v. 27. 12. 1974 (SMBL. NW. 632) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „§ 169 Abs. 3 LBG“ durch die Worte „§ 49 Abs. 6 BeamtVG“ ersetzt.
2. Nr. 2.3 Satz 3 wird gestrichen.
3. In Nr. 4 Satz 3 werden die Worte „Abschnitt II“ gestrichen.
4. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
Soweit Landesdienststellen Teile des Bundeshaushaltsplans bewirtschaften, gelten Nr. 3 und Nr. 4 entsprechend.
5. In Nr. 6 wird das Datum „21. 9. 1967“ durch das Datum „31. 7. 1975“ ersetzt.

- MBL. NW. 1979 S. 2495.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft Pegelmessungen zur Ermittlung der Luftverunreinigungen durch Staubbiederschlag und Schwefeldioxid

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 11. 1979 - III B 4 - 8817.71 - (III/17/79)

Mein RdErl. v. 25. 11. 1975 (SMBL. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „§ 169 Abs. 3 LBG“ durch die Wörter „§ 49 Abs. 6 BeamtVG“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Nr. 8.1 Satz 2 wird der Betrag „13,50“ durch den Betrag „15,50“ ersetzt.
3. In Nr. 4 Satz 3 werden die Wörter „Abschnitt II“ gestrichen.
4. Diese Änderungen gelten ab 1. Januar 1980.

- MBL. NW. 1979 S. 2495.

8052

Prüfung der Unterlagen der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, aus denen der Anspruch auf Erstattung von Mutterschaftsgeld durch den Bund hergeleitet wird, durch das Ober- versicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 11. 1979 - II A 1 - 3633.16

Gemäß § 5 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Erstattung von Mutterschaftsgeld durch den Bund vom 17. Oktober 1979 (Bundesanzeiger Nr. 198 vom 19. Oktober 1979 S. 1) wird hiermit das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen als zuständige Stelle für die Prüfung der Unterlagen über die Leistungsfälle der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt.

- MBL. NW. 1979 S. 2495.

820

Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 11. 1979 -
B 6020 - 4 - IV 1

Das Muster des Formblattes für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen auf den Beitragszuschuß des Landes zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO und zur Abgabe der für die Bearbeitung erforderlichen weiteren Erklärungen des Angestellten, das ich als Anlage zu meinem RdErl. v. 25. 7. 1979 (MBL. NW. S. 1656/SMBL. NW. 820) - vorher Anlage zum RdErl. v. 15. 1. 1971 (MBL. NW. S. 280) - bekanntgegeben habe, entspricht nicht mehr den jetzigen Erfordernissen. Das Muster des Formblattes ist deshalb neu gefaßt worden. Ich bitte, zukünftig nur noch Formblätter nach dem neuen Muster zu verwenden.

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 25. 7. 1979 (MBL. NW. S. 1656/SMBL. NW. 820) wird durch die folgende Anlage ersetzt.

Anlage

.....
(Name, Vorname).....
(Dienststelle).....
(Personal-Nummer)¹⁾.....
(Anordnende Stelle)²⁾**Achtung**Vor Ausgabe des Formblattes Hinweis³⁾ beachten!**Erklärung betr. Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag
nach § 405 RVO**

An

in

Ich bitte, mir gemäß § 405 RVO einen monatlichen Zuschuß zu meinem Krankenversicherungsbeitrag zu gewähren.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen erkläre ich folgendes:

I. Name, Vorname: Vergütungsgruppe

Wohnung:

II. Ich habe folgende Familienangehörige, denen ich unterhaltspflichtig bin:

1. Ehegatte
(Name, Vorname)2. Kinder²⁾:
(Name, Vorname), geboren am
(Name, Vorname), geboren am
(Name, Vorname), geboren am

3. Wohnung der Familienangehörigen, die nicht in meinem Haushalt wohnen:

III. 1. Mein unterhaltsberechtigter Ehegatte, mein(e) unterhaltsberechtigtes(en) Kind(er) hat – haben –³⁾ ein Gesamteinkommen⁴⁾, das regelmäßig im Monat 390,- DM – DM –³⁾ überschreitet:Ehegatte: ja ☐ nein ☐Kind(er): ja ☐ nein ☐..... ja ☐ nein ☐..... ja ☐ nein ☐

2. Mein Ehegatte – mein(e) Kind(er) – hat – haben –³⁾ anderweit einen **gesetzlichen** Anspruch auf Krankenpflege (z. B. aufgrund eigener Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz o. ä.):

ja ☐ nein ☐ nach welchem Gesetz

3. Nur ausfüllen, wenn unter Nr. 1 mindestens ein mit dem Ehegatten verwandtes Kind aufgeführt ist und der Ehegatte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist:

Das Gesamteinkommen⁴⁾ meines Ehegatten übersteigt regelmäßig im Monat 3000,- DM – DM –⁵⁾ und ist regelmäßig höher als mein eigenes Gesamteinkommen⁴⁾

ja ☐ nein ☐

IV. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO **nicht** versicherungspflichtig

ja ☐ nein ☐ seit

2. a) nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit,

ja ☐ nein ☐

- b) nach § 173 b RVO von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit

ja ☐ nein ☐

Wenn die Frage zu 2. a) oder zu 2. b) mit ja beantwortet wurde, bitte den Bescheid der zuständigen Krankenkasse beifügen.

Ich habe Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung:

ja ☐ nein ☐

Mir sind Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge bewilligt und daneben ist Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet:

ja ☐ nein ☐

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, weil ein Befreiungstatbestand des § 172 RVO oder ein anderer Befreiungstatbestand gegeben ist:

ja ☐ nein ☐ welcher:

V. Ich bin

1. freiwillig versichert bei
(Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Ersatzkasse, See-Krankenkasse, landwirtschaftl. Krankenkasse, Bundesknappschaft)

..... in³⁾

2. – mit meinen unter Abschn. II aufgeführten Angehörigen³⁾ – privat krankenversichert bei folgenden Krankenversicherungsunternehmen:

..... in

..... in

..... in³⁾

3. a) als landwirtschaftlicher Unternehmer pflichtversichert, und zwar bei folgender landwirtschaftlicher Krankenkasse

..... in³⁾

- b) nach § 4 a des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) von der Versicherungspflicht befreit³⁾.

Ich zahle für mich – und meine Angehörigen – für diese Versicherung(en) einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von DM seit³⁾.

Zu Nr. 1 bis 3:

Bescheinigung(en) der Krankenkasse(n) über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrages (aufgeteilt auf die einzelnen Versicherten) und (nur zu Nr. 2) über die Art der mir und meinen Angehörigen zustehenden Versicherungsleistungen füge ich bei³⁾.

VI. Nur ausfüllen, wenn Angehörige nicht zusammen mit dem Unterzeichner, sondern auf Grund eigenen Rechts versichert sind:

Mein Ehegatte – mein(e) Kind(er) ist/sind³⁾

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung

a) aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert

ja ☐ nein ☐

b) während eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses freiwillig versichert

ja ☐ nein ☐

c) ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis freiwillig versichert

ja ☐ nein ☐

bei in
(Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Ersatzkasse, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundesknappschaft)

d) als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

– pflichtversichert ja ☐ nein ☐

– freiwillig versichert ja ☐ nein ☐

bei in
(Bezeichnung der Krankenkasse)

2. bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen

a) während eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses versichert

ja ☐ nein ☐

b) ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis versichert

ja ☐ nein ☐

c) als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versichert

ja ☐ nein ☐

bei in
(Bezeichnung des Krankenversicherungsunternehmens)

Nur ausfüllen, wenn Angaben unter Nr. 1 Buchst. c) oder Nr. 2 Buchst. b) gemacht worden sind:

Ich zahle für meinen Ehegatten – mein(e) Kind(er) einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von DM seit³⁾.

Bescheinigung(en) der Krankenkasse(n) über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrages (aufgeteilt auf die einzelnen Versicherten) und (nur zu Nr. 2 Buchst. b) über die Art der meinem Ehegatten – meinem(en) Kind(ern) – zustehenden Versicherungsleistungen füge ich bei³⁾.

Mir ist bekannt, daß ich Änderungen in den von mir angegebenen Versicherungen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt worden sind (z. B. Ausscheiden aus der Krankenversicherung, Wechsel der Krankenversicherung u. ä.) **insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge, unverzüglich anzuzeigen habe.**

Dasselbe gilt für alle Änderungen (z. B. in den Einkommensverhältnissen, bei den unterhaltsberechtigten Personen, Bewilligung von Ruhegehalt usw.) die die sonstigen Anspruchs- oder Bemessungsgrundlagen betreffen.

Mir ist auch bekannt, daß ich auf den Beitragszuschuß des Arbeitgebers nicht verzichten kann, solange die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nur bei zentralen Gehaltszahlungsstellen.

²⁾ Zu den Kindern gehören (§ 205 Abs. 2 RVO); eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, nicht eheliche Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, nicht eheliche Kinder einer Versicherten sowie Stiefkinder und Enkel, wenn sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten werden.

³⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁴⁾ Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (vgl. § 16 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches vom 23. 12. 1976 – BGBl. I S. 3845 –).

⁵⁾ Zu Abschnitt III Nr. 1

Vom 1. 1. 1981 an ist an Stelle des Betrages von 390,- DM der Betrag maßgebend, der ein Sechstel der jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße (IV § 18 SGB) ausmacht.

Zu Abschnitt III Nr. 3

Vom 1. 1. 1980 an ist an Stelle des Betrages von 3000,- DM der Betrag maßgebend, der ein Zwölftel der jeweils in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) ausmacht.

Die im Jahr der Ausgabe des Formblattes an den Angestellten maßgebenden Beträge sollen vor der Ausgabe von der Dienststelle eingesetzt werden.

9220

Fahrverbote bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Straßenzuständen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr – IV/A2-22-00 – 54/79 – u. d. Innenministers –
I C 3/76.11.14 – v. 2. 11. 1979

1. Wenn, wie z. B. bei starken Schneeverwehungen, nicht nur eine einzelne Straße, sondern das Straßennetz einer bestimmten Region aus Gründen der öffentlichen Sicherheit für Straßenfahrzeuge unverzüglich gesperrt werden muß, lassen sich entsprechende Maßnahmen gewöhnlich nicht durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 – 43 StVO) anordnen. Die zuständigen Behörden sind dann gegebenenfalls gezwungen, Fahrverbote für den öffentlichen Straßenverkehr als Allgemeinverfügung in einer Weise zu erlassen, durch die den Betroffenen so schnell wie möglich der Verwaltungsakt bekanntgegeben wird.
2. Fahrverbote für den öffentlichen Straßenverkehr, die nicht durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angeordnet werden, können nicht auf § 45 StVO gestützt werden (§ 45 Abs. 4 StVO). Auch die übrigen Vorschriften der StVO und des StVG räumen keine entsprechende Befugnis ein. Insoweit kann ein Fahrverbot nach Nr. 1 nur im Rahmen des § 14 OBG erlassen werden.
3. Zuständig für die Anordnung von Fahrverboten nach § 14 OBG sind gem. § 5 Abs. 1 OBG die örtlichen Ordnungsbehörden. Wenn erkennbar ist, daß nicht nur Straßen im Bereich einer örtlichen Ordnungsbehörde, sondern in Bereichen mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden für den Verkehr gesperrt werden müssen, stimmen sich die örtlichen Ordnungsbehörden über den Erlass von Fahrverboten unverzüglich (telefonisch oder fernschriftlich) mit der Kreis- oder Landesordnungsbehörde ab, in deren Bezirk wegen derselben Situation Fahrverbote angemessen erscheinen. Beschränken sich die notwendigen Maßnahmen auf den Bezirk einer Kreisordnungsbehörde, wird diese Behörde für die Bekanntgabe der mit ihr abgestimmten und von den örtlichen Ordnungsbehörden angeordneten Fahrverbote sorgen. Werden insgesamt Maßnahmen über den Bezirk einer Kreisordnungsbehörde hinaus notwendig, so sorgt die jeweils zuständige Landesordnungsbehörde für die Bekanntgabe der mit ihr abgestimmten und von den örtlichen Ordnungsbehörden angeordneten Fahrverbote.
Bei Gefahr im Verzuge regelt sich die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden gegebenenfalls nach § 6 OBG.
4. Die für den Erlass des Fahrverbots zuständige örtliche Ordnungsbehörde oder, wenn gleichzeitig Maßnahmen im Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden notwendig sind, die nach Nr. 3 für die Bekanntgabe der Fahrverbote bestimmte Ordnungsbehörde wendet sich unverzüglich an die örtlich zuständige Polizeibehörde, die die Anordnung (Fahrverbot) auf dem für den Verkehrswarndienst festgelegten Weg an die Nachrichten- und Führungszentrale des Innenministers weitergibt. Die Nachrichten- und Führungszentrale sorgt für eine öffentliche Bekanntmachung der Anordnung (Fahrverbot) durch den Westdeutschen Rundfunk (Verkehrsmittlungen des Hörfunkprogramms) und durch die Presse.
5. Die nach Nr. 3 zuständige Ordnungsbehörde unterrichtet unverzüglich die ihr gegebenenfalls übergeordnete Kreis- und Landesordnungsbehörde sowie den Innenminister und den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr jeweils unmittelbar durch Fernschreiben über die von ihr bekanntgegebenen Fahrverbote.
6. Bei der Aufhebung der Fahrverbote ist entsprechend den Regelungen in den Nrn. 3 bis 5 zu verfahren.

– MBl. NW. 1979 S. 2500.

II.

Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 11. 1979

Der Dienstausweis Nr. 1145 des Herrn Hans-Dieter Heub, geboren am 25. 9. 1952, wohnhaft in Neuss, Sternstraße 23, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 2500.

Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 11. 1979 –
I B 5 – 416 – 5/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der griechischen berufskonsularischen Vertretung in Düsseldorf ernannten Herrn Nicolaos Ladopoulos am 8. November 1979 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1979 S. 2500.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 14. 11. 1979 –
II C – BD – 011 – 14

Der Dienstausweis Nr. 1809 des Polizeiobermeisters Klaus Broschinski, wohnhaft in Düsseldorf-Oberkassel, Brend'amourstr. 25, ausgestellt am 4. 7. 1978 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 2500.

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 16. 11. 1979 –
III A 4 – 38.80.20 – 7054/79

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder zusammen mit einem Land überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG, Münster,
2. Stadtbibliothek Gütersloh GmbH, Gütersloh,
3. Buchungszentrale der westfälisch-lippischen Sparkassen GmbH, Münster.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für diese Unternehmen ist, für das Unternehmen zu Nummer 3 ab 1. Januar 1980, der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1979 S. 2500.

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. H.-G. Franzke zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

die Richter am Verwaltungsgericht

H. Niedner in Düsseldorf,

W. Krampe in Düsseldorf,

Dr. H. Blanke in Gelsenkirchen,

Hildegard Schulze Ueding in Münster

zu Vorsitzenden Richtern am Verwaltungsgericht,

die Richter

B. Busse in Aachen,

H. M. Bouteiller in Minden,

Maja Kurth in Minden

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es sind versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht H. Wiesemann als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,

Richter am Verwaltungsgericht H. Werthmann vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen an das Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Richter H. Koepsell vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt.

- MBl. NW. 1979 S. 2501.

**Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident**

**Aufforderung
zur Einreichung von Vorschlagslisten
für den Verwaltungsausschuß
des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen
Vom 25. Oktober 1979**

Am 31. März 1980 endet gemäß § 193 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die Amtsdauer der bis zum 31. März 1980 berufenen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Demzufolge sind auch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen für die 7. Amtsperiode (vom 1. 4. 1980 bis 31. 3. 1986) neu zu berufen. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 5. Januar 1980 beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Josef-Gockeln-Str. 7, 4000 Düsseldorf, einzureichen. Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der BA vorgelegt, der die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen beruft.

Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Außerdem sollen sie mindestens 6 Monate im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen wohnen oder tätig sein.

Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Berufung in die Selbstverwaltungsorgane der BA ergeben sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189).

In den Vorschlagslisten ist zwischen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zu unterscheiden. Im übrigen müssen die Listen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname in der sich aus der Geburtsurkunde ergebenden Schreibweise
- b) Berufsbezeichnung
- c) vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- d) Geburtsdatum

Außerdem ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 196 AFG erfüllen. Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft ist eine Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen und der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband im Bereich des Landes zugehörigen Betrieben beizufügen.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1979

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

Der Präsident
gez. Neumann

- MBl. NW. 1979 S. 2501.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 65 v. 5. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 6,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	20. 11. 1979	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	830
75	8. 11. 1979	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 5./12. 11. 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zugunsten von Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zu gewährenden Beihilfen zu den Schrumpfungslasten (GV. NW. S. 1591)	830
77	20. 11. 1979	Gesetz zur Änderung des Ruhrreinhaltungsgesetzes und des Biggetalsperregesetzes	831
822		Berichtigung der Satzung der Feuerwehrunfallkasse Westfalen-Lippe vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 580)	831
822		Berichtigung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 583)	831
	20. 11. 1979	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1979 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1979)	831

– MBl. NW. 1979 S. 2502.

Nr. 66 v. 7. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
102	13. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	866
2023	26. 10. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet	866
2023	13. 11. 1979	Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	867
216	13. 11. 1979	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	871
24	13. 11. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Beihilfen für die Eingliederung junger Zuwanderer	871
7124	16. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagverordnung	871
7124	16. 11. 1979	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung	872
7831 45	13. 11. 1979	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	872
7832	13. 11. 1979	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschau-gesetzes	874
7832	13. 11. 1979	Verordnung über Zuständigkeiten nach den Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland – ABA – (Zuständigkeitsverordnung Ausführungsbestimmungen A – ZVO-ABA-NW-)	875
92	16. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung	875
97	16. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	876

– MBl. NW. 1979 S. 2502.

Nr. 67 v. 10. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
230	28. 11. 1979	Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes	878

– MBl. NW. 1979 S. 2503.

Nr. 68 v. 11. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001 223	24. 11. 1979	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	899
	13. 11. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1980	890
	14. 11. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den wissenschaftlichen Fachhochschulen für das Sommersemester 1980	895
	15. 11. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1980	897

– MBl. NW. 1979 S. 2503.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1979

Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM (einschl. Porto u. Mehrwertsteuer)

	Seite
Bekanntmachungen	266
Personalnachrichten	266
Ausschreibungen	268
Gesetzgebungsübersicht	268

Rechtsprechung**Zivilrecht**

1. BGB § 1772 Satz 1 Buchst. b. — Bei den Bestimmungen über die Annahme Volljähriger mit starken Wirkungen handelt es sich um Ausnahmenvorschriften, die einer entsprechenden Anwendung nicht zugänglich sind. — Die Aufnahme des Minderjährigen in die Familie des Annehmenden bedeutet ein tatsächliches und kein rechtliches Verhältnis. Es ist daher vorauszusetzen, daß der Minderjährige tatsächlich in der Familie gelebt hat, während die Rechtsstellung des Annehmenden als Vormund des minderjährigen Vollwaisen nicht ausreicht, wenn diese Integration in den Familienverband nicht gegeben war.
OLG Hamm vom 19. September 1979 — 15 W 187/79 270
2. BGB § 138 I, § 2078 II. — Ein Testament, in dem der Erblasser unter Zurücksetzung seiner Ehefrau und seiner ehelichen Kinder ein nichteheliches Kind zum Alleinerben einsetzt, ist mit den guten Sitten zu vereinbaren, sofern nicht besondere Umstände die Sittenwidrigkeit begründen. — Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit ist auf die zur Zeit der richterlichen Beurteilung geltenden Anschauungen abzustellen.
OLG Hamm vom 11. September 1979 — 15 W 69/79 271

Strafrecht

1. OWiG § 33 I Nr. 5. — Die vorläufige Einstellung nach § 33 I Nr. 5 OWiG verliert ihre unterbrechende Wirkung nicht deshalb, weil die verfügende Bußgeldbehörde färrtlich von einer tatsächlichen Abwesenheit des Betroffenen ausgegangen ist.
OLG Hamm vom 25. Mai 1979 — 1 Ss OWi 1254/79 273
2. StVZO § 4 II Satz 2, § 24 Satz 2; StPO § 163 a IV Satz 1, § 163 b. — Wird ein Kraftfahrzeugführer wegen des Verdachts, eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen zu haben, angehalten und zur Aushändigung der Kraftfahrzeugpapiere aufgefordert, so ist seine Weigerung, diesem Verlangen nachzukommen, nicht rechtswidrig, wenn es der kontrollierende Polizeibeamte unterlassen hat, ihn zuvor von der ihm zur Last gelegten Verkehrsordnungswidrigkeit in Kenntnis zu setzen. — OLG Düsseldorf vom 29. August 1979 — 2 Ss OWi 455/79 — 147/79 III 274

Mitteilung des 3. Familiensenats des OLG Düsseldorf über die Grundlagen seiner Unterhaltsrechtsprechung („Düsseldorfer Tabelle“) ab 1. Januar 1980 275

— MBl. NW. 1979 S. 2504.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf